



# Kurzzeitpflege

## Hinweise und Informationen

### Was ist Kurzzeitpflege?

Kurzzeitpflege ist eine zeitlich befristete, vollstationäre ("rund um die Uhr") Pflege und Betreuung einer pflegebedürftigen Person in einer durch die Pflegekassen anerkannten Einrichtung.

Sie kann in Anspruch genommen werden, wenn eine häusliche oder teilstationäre Pflege zeitweise nicht möglich ist, zum Beispiel nach einem Krankenhausaufenthalt oder bei Urlaub/Krankheit des pflegenden Angehörigen.

### Voraussetzungen

Kurzzeitpflege kann eine Person in Anspruch nehmen, wenn sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für ihre gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens auf Dauer (voraussichtlich mindestens sechs Monate) Hilfe in erheblichem oder höherem Maße benötigt.

Das bedeutet, ein von der Pflegekasse bestätigter Pflegegrad liegt vor. Bei akuter Verschlechterung des Gesundheitszustandes und vermutlich eintretender Pflegebedürftigkeit für länger als 6 Monate, kann bei der Pflegekasse ein Eilantrag auf Zuerkennung eines Pflegegrades gestellt werden.

### Kosten

Die Kosten der Kurzzeitpflege setzen sich aus den Kosten für die Pflege und für die Unterkunft und Verpflegung (sogenannte „Hotelkosten“) zusammen. Vor der Aufnahme in die Einrichtung sollte bei der zuständigen Pflegekasse (Krankenkasse) ein Antrag auf Zahlung der Pflegekosten gestellt werden. Eine Zuzahlung erfolgt bei bestehendem Pflegegrad für längstens 8 Wochen pro Kalenderjahr und bis zu maximal 1.612 Euro. Sind im selben Kalenderjahr die Mittel der Verhinderungspflege (ebenfalls bis zu 1.612 Euro pro Kalenderjahr) nicht oder noch nicht vollständig in Anspruch genommen worden, kann sich der Betrag auf bis zu 3.224 Euro erhöhen.

Ohne Pflegegrad muss der Tagessatz für die Kurzzeitpflege in voller Höhe selbst finanziert werden. Dann trägt auch das Sozialamt keine anderen Kosten.

Generell sind die „Hotelkosten“ (Unterkunft und Verpflegung) selbst zu tragen. Sie sind in den Einrichtungen unterschiedlich. Hierfür können auch zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen, die die Pflegekasse ebenfalls auf Antrag zahlt, eingesetzt werden.

Wer aufgrund eines geringen Einkommens nicht in der Lage ist, die Eigenkosten selbst zu tragen, muss vor der Aufnahme einen Antrag auf Kostenübernahme (Prüfung der Bedürftigkeit) beim zuständigen Sozialamt stellen. Diese erfolgt aber nur für Einrichtungen, die über einen Vertrag mit dem Sozialamt/Kommunalem Sozialverband Sachsen verfügen. Die Kurzzeitpflegeeinrichtungen rechnen direkt mit der Pflegekasse bzw. dem Sozialamt ab. Vorauszahlungen durch Sie sind nicht notwendig und sollten, wenn überhaupt, nur für den Eigenanteil vereinbart werden.

### Wer beantwortet Ihre Fragen?

■ **telefonisch**  
(03 51) 4 88 49 46

■ **per Post**  
Landeshauptstadt Dresden  
Sozialamt  
Abt. Inklusion/Eingliederung  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

### Impressum

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden

Sozialamt  
Telefon (03 51) 4 88 48 61  
Telefax (03 51) 4 88 48 95  
E-Mail sozialamt@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
www.dresden.de  
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Sozialamt

11. März 2021

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt).

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.